

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



5. April 2013

BMF-010311/0029-IV/8/2013

## **Information zu der am 5. April 2013 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402)**

Die Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402) wird im Hinblick auf die [Sprengmittelkennzeichnungsverordnung](#) (SprKennzV), BGBl. II Nr. 86/2013, betreffend die Kennzeichnung von Schieß- und Sprengmitteln, mit Wirkung vom **5. April 2013**, geändert. Demzufolge ist die Einfuhr oder Verbringung von Schieß- und Sprengmittel nach Österreich nur dann möglich, wenn diese eindeutig gekennzeichnet sind. Diese eindeutige Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu sein und muss auf dem zu kennzeichnenden Schieß- oder Sprengmittel aufgedruckt oder fest und dauerhaft angebracht sein.

Der Abschnitt 4 der Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402 Abschnitt 4) wurde entsprechend geändert.

Bundesministerium für Finanzen, 5. April 2013